

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen.**

**Vom 21. August 1964**

Die Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen ist ein weiterer bedeutsamer Schritt zum Ausbau des Systems der sozialistischen Rechtspflege entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963. Nachdem die Konfliktkommissionen in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen bereits zu einem festen Bestandteil der Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Rechtspflege geworden sind und entsprechende Erfahrungen vorliegen, werden mit der Bildung von Schiedskommissionen auch in den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gesellschaftliche Organe der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung tätig werden.

Daraus ergeben sich für die Kreistage, Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen sowie ihre Räte auf der Grundlage ihrer Verantwortung für die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens, der neuen Beziehungen zwischen den Menschen und für die sozialistische Erziehung der Bürger im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und die Stadtbezirksversammlungen sind für die Bildung von Schiedskommissionen in ihrem Bereich verantwortlich.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, die Anträge der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlungen in kreisangehörigen Städten, der Vorstände der Produktionsgenossenschaften, der Kreisvorstände des FDGB sowie der Wohngebietsausschüsse der Nationalen Front auf Bildung von Schiedskommissionen zu prüfen und in ihren Plenartagungen über diese zu entscheiden. Sie sichern gleichzeitig, daß die Gemeindevertretungen und die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Schiedskommissionen angeleitet und unterstützt werden.

2. Die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen bzw. Stadtbezirksversammlungen beraten und beschließen bis zum 1. Dezember 1964 einen Plan darüber, wie bei der schrittweisen und kontinuierlichen Bildung von Schiedskommissionen bis Ende des Jahres 1966 im Kreisgebiet, vorzugehen ist. Dieser Plan ist vom Rat vorzubereiten.

Der Plan soll neben den für die Bildung von Schiedskommissionen entsprechend der Richtlinie vorgesehenen Bereichen und den jeweils dafür vorgesehenen Zeitabschnitten Empfehlungen an die jeweiligen staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für die gründliche Vorbereitung der Bildung enthalten.

3. Bei der Ausarbeitung des Planes sowie bei der Entscheidung über die Anträge auf Bildung von Schiedskommissionen ist von den gesellschaftlichen Erfordernissen auszugehen.

Bei der Festlegung der Bereiche, in denen entsprechend der Richtlinie die Bildung von Schiedskommissionen vorgesehen wird, sind insbesondere zu beachten

- die perspektivische Entwicklung des jeweiligen Bereichs,
- die Einwohner- bzw. Mitgliederzahlen und die territoriale Ausdehnung des Bereichs,
- die Verkehrsverhältnisse und andere Voraussetzungen, die es den Bürgern ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Bei der Festlegung der Zeitabschnitte und bei der Entscheidung über die einzelnen Anträge auf Bildung von Schiedskommissionen ist weiterhin zu berücksichtigen,

- daß die neugebildeten Schiedskommissionen sich auf die Zusammenarbeit mit aktiv tätigen gesellschaftlichen Kräften in ihrem Bereich stützen können,
- daß eine genügende Anzahl geeigneter Bürger vorhanden sein muß, die bereit sind, in der Schiedskommission mitzuarbeiten,
- daß die ständige Anleitung durch das jeweilige Kreisgericht gesichert sein muß.

In der Regel wird die Bildung von Schiedskommissionen beginnen

- in den städtischen Wohngebieten und in Gemeinden, in denen das gesellschaftliche Leben entwickelt ist und breitere Kreise der Bevölkerung bei der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben aktiv mitwirken,
- in größeren LPG, vorwiegend des Typ III, in denen die gute genossenschaftliche Arbeit entwickelt und die innergenossenschaftliche Demokratie gefestigt ist.

4. In den Tagungen der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Stadtbezirksversammlungen, in denen der Plan für die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen beraten und beschlossen wird, sind im Referat des Vorsitzenden des Rates die grundsätzlichen Aufgaben der Schiedskommissionen und die Prinzipien ihrer Arbeitsweise entsprechend der Richtlinie darzulegen.

Den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und Stadtbezirksversammlungen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über